

## Übersicht

### **nationaler Mindestlohngesetzgebungen und Meldeverfahren zur Umsetzung der Richtlinien 96/71/EG und 2014/67/EU im internationalen Straßengüterverkehr**

(Stand: Januar 2020)

Nach Einführung des deutschen Mindestlohngesetzes (MiLoG) haben auch andere EU-Mitgliedstaaten rechtliche Grundlagen geschaffen, die vor allem die Organisation und die Durchführung des internationalen Straßengüterverkehrs im grenzüberschreitenden und im innerstaatlichen Güterverkehr erschweren.

Die hierdurch entstandenen zusätzlichen Verwaltungshürden und Meldepflichten schotten nationale Verkehrsmärkte im europäischen Binnenmarkt für gebietsfremde Transportunternehmen zusätzlich ab. Als Folge dieses Flickenteppichs werden Logistikprozesse langsamer und teurer. Es entstehen Handelshemmnisse, die dem europäischen Ziel des freien Warenverkehrs entgegenlaufen.

Um die Ausgestaltung des Sozial- und Arbeitsschutzes zielgerichtet an den Realitäten des internationalen und arbeitsteiligen Logistikgeschäfts ausrichten zu können, haben sich die Europäische Kommission, der Europäische Rat und das Europäische Parlament im Dezember 2019 im Rahmen des Mobility-Package I auf sektorspezifische Rechtsvorschriften („Lex Specialis“) geeinigt, mit dem der Anwendungsbereich des europäischen Entsenderechts für den Verkehrssektor präzisiert werden soll. Die Neuregelungen sollen 18 Monate nach Verkündung der zugrundeliegenden EU-Verordnung EU-weit zur Anwendung kommen.

Mit dem „Lex Specialis“ soll das Entsenderecht auch für im internationalen Straßengüterverkehr beschäftigtes Fahrpersonal zur Anwendung kommen. Davon ausgenommen sollen allein bilaterale Verkehre (d. h. Beförderungen zwischen zwei Mitgliedstaaten oder mit einem Drittstaat, die von einem in einem der beiden Staaten ansässigen Unternehmen durchgeführt werden) sowie Transitverkehre werden.

Nach Auffassung des DSLVB Bundesverband Spedition und Logistik sind Ausnahmen vom Entsenderecht für grenzüberschreitende Transporte für das weitere Gelingen des auf internationaler Arbeitsteilung basierenden europäischen Straßengüterverkehrs zwingende Voraussetzung. Ein „Lex Specialis“ zur Entsendung der im internationalen Straßengüterverkehr Beschäftigten wird deshalb ausdrücklich begrüßt. Eine generelle Ausnahme bilateraler Beförderungen vom Entsenderecht ist zwar zu unterstützen, im Hinblick auf Praxistauglichkeit und Kontrollierbarkeit bestehen allerdings weiterhin Zweifel. Die beschlossenen Ausnahmeregelungen gehen deshalb nicht weit genug.

Problematisch erscheint vor allem die Kontrollierbarkeit der bis zu zwei zusätzlich entsendungsfrei durchführbaren Be- oder Entladungen im Rahmen einer bilateralen Beförderung. Zusätzlich wird der administrative Aufwand für die Speditions- und Transportbranche deutlich erhöht, und bestehende Verkehrsabläufe müssen zum Teil grundlegend neu geordnet werden. Der Aufwand für die Durchführbarkeit wird die Wirksamkeit für den gewollten Sozialschutz des Fahrers deutlich übersteigen. Deshalb unterstützt der DSLV weiterhin die Forderungen zahlreicher Mitgliedstaaten, Verlader-, Speditions- und Arbeitgeberverbände, den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr vom Anwendungsbereich des Entsenderechts gänzlich auszunehmen. Etwaige soziale Verwerfungen des Straßengüterverkehrs können bereits durch Vereinheitlichung und konsequente Durchsetzung der Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten, über die wöchentliche Ruhezeit sowie über die Rückkehrpflicht an den Heimatort – wie sie im Mobility-Package I festgelegt wurden - wirkungsvoll bekämpft werden.

Demgegenüber ist die Anwendung des Entsenderechts auf jede Form der Kabotage ohne höhere administrative Hürden für Unternehmen und Behörden vergleichsweise einfach einzuhalten und zu überwachen und würde bei entsprechender Kontrolldichte die gewünschte Wirkung zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen und zur Erhöhung des Sozialschutzes erzielen. Diese Regelung wird deshalb unterstützt.

## Deutschland

Auf Basis des Mindestlohngesetzes (MiLoG) gilt für alle in Deutschland tätigen Arbeitnehmer der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von 9,35 Euro pro geleistete Arbeitsstunde (Stand: 1. Januar 2020). Anspruch auf den Mindestlohn hat auch grundsätzlich das Fahrpersonal, dessen Arbeitgeber im Ausland beheimatet ist, für eine in Deutschland geleistete Tätigkeit. Die Tätigkeit ist elektronisch über das Online-Meldeportal bei der deutschen Zollverwaltung anzumelden ([www.zoll.de](http://www.zoll.de)).

### Geltungsbereich:

- Das MiLoG ist anzuwenden auf innerdeutsche Transporte (inklusive Kabotage), auf grenzüberschreitende Transporte und auf Transitverkehre.
- Die Kontrollen zur Anwendung des MiLoG wurden für den Transit durch Deutschland aufgrund eines anhängigen EU-Vertragsverletzungsverfahrens bis auf weiteres ausgesetzt. Strittig bleibt, ob der Mindestlohn auch für Gebietsfremde bei internationalen Beförderungen für den deutschen Streckenteil zu leisten ist.

### Meldeverfahren:

Elektronische Anmeldungen sind von ausländischen Transportunternehmen als Arbeitgeber seit dem 1. Januar 2017 auf einem Meldeportal der Bundesfinanzdirektion West unter [www.meldeportal-mindestlohn.de/Meldeportal/form/display.do?%24context=AD13DBBDF0AE1344B0E3](http://www.meldeportal-mindestlohn.de/Meldeportal/form/display.do?%24context=AD13DBBDF0AE1344B0E3) in deutscher, englischer und französischer Sprache für das auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland tätige Fahrpersonal für alle in einem Zeitraum von höchstens sechs Monaten durchgeführte Fahrten vorzunehmen. Zusätzlich werden Informationen in weiteren Sprachen (Polnisch, Russisch, Spanisch) angeboten. Die Meldepflicht ist auf Arbeitnehmer beschränkt, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt in den letzten zwölf Monaten 2.000 Euro brutto monatlich nicht übersteigt.

Anzugeben sind von ausländischen Arbeitgebern der Beginn und die Dauer der Tätigkeit, die Anschrift, an der die Unterlagen für den Nachweis der Mindestlohnzahlungen bereit gehalten werden (also sowohl im Inland als auch im Ausland möglich) sowie eine Versicherung, dass die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns erfüllt wird.

### Dokumente:

Arbeitgeber mit Sitz im Inland haben die für die Kontrolle der Einhaltung der Mindestlohnverpflichtungen erforderlichen Unterlagen in Deutschland für die gesamte Dauer der tatsächlichen Beschäftigung für maximal zwei Jahre bereit zu halten. Inländische **und** ausländische Arbeitgeber müssen für die Prüfung der Einhaltung des MiLoG folgende Unterlagen (in deutscher Sprache) bereithalten: Arbeitsvertrag, Arbeitszeitnachweise, Lohnabrechnungen und Nachweise über erfolgte Lohnzahlungen.

### Repräsentant:

Es ist kein Repräsentant erforderlich.

### Sanktionen:

Die Kontrolle wird von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Bundeszollverwaltung durchgeführt. Verstöße gegen die Mindestlohnvorschriften können nach § 21 MiLoG mit Geldbußen zwischen 30.000 Euro und 500.000 Euro geahndet werden. Hierbei wird nicht zwischen einzelnen Berufsgruppen, insbesondere nicht zwischen Spediteuren und Frachtführern, unterschieden. Wer Werk- oder Dienstleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er als Unternehmer einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser bei der Erfüllung dieses Auftrags

- entgegen § 20 MiLoG das dort genannte Arbeitsentgelt nicht oder nicht rechtzeitig zahlt oder
- einen Nachunternehmer einsetzt oder zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird, der entgegen § 20 MiLoG das dort genannte Arbeitsentgelt nicht oder nicht rechtzeitig zahlt, begeht nach § 21 Abs. 2 MiLoG eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann nach § 21 Abs. 3 MiLoG mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. In allen übrigen Fällen eines Verstoßes gegen Vorschriften des MiLoG (z. B. Anmelde-, Aufzeichnungs- und Verwahrungspflichten) beträgt das Bußgeld bis zu 30.000 Euro.

### Auftraggeberhaftung:

Der Auftraggeber haftet für MiLoG-Verstöße sowohl zivilrechtlich nach § 13 MiLoG als auch bußgeldrechtlich nach § 21 MiLoG. Die zivilrechtliche Haftung ist eine verschuldensunabhängige Durchgriffshaftung ohne Exkulpationsmöglichkeit für den Auftraggeber und gilt für die gesamte Nachunternehmerkette, das heißt, der Auftraggeber/Spediteur haftet für die Verpflichtungen seines Auftragnehmers/Frachtführers und eines vom Auftragnehmer beauftragten weiteren Auftragnehmers/Unterfrachtführers zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns. Im Gegensatz zur zivilrechtlichen Auftraggeberhaftung ist die bußgeldrechtliche Haftung verschuldensabhängig, das heißt, der Auftraggeber kann sich vom Verschulden nur durch einen Nachweis entlasten, dass er weder positive Kenntnis von Verstößen gegen das MiLoG hatte noch fahrlässig gehandelt hat. Fahrlässiges Nichtwissen des Auftraggebers von einem Verstoß eines Beauftragten führt ebenfalls zur Annahme des Verschuldens und damit zur uneingeschränkten Auftraggeberhaftung.

### Ansprechstellen / Weitere Informationen:

- DSLV Bundesverband Spedition und Logistik e. V., Telefon: +49 (0)30 40 50 228-0, E-Mail: [info@dslv.spediteure.de](mailto:info@dslv.spediteure.de)
- Generalzolldirektion der Bundesfinanzverwaltung, Telefon: +49 (0)351 44834-520, Telefax: +49 (0)351 44834-590, E-Mail: [info.gewerblich@zoll.de](mailto:info.gewerblich@zoll.de) (deutsche Anfragen); Telefon: +49 (0)351 44834-530, Telefax: +49 (0)351 44834-590, E-Mail: [enquiries.english@zoll.de](mailto:enquiries.english@zoll.de) (Anfragen in Englisch).

## Frankreich

Seit dem 1. Juli 2016 muss in Frankreich auf der Basis des Loi Macron für das auf französischem Territorium im gewerblichen Verkehr tätige Fahrpersonal eine Entsendebescheinigung ausgestellt und mitgeführt werden (<http://www.developpement-durable.gouv.fr/formalites-declaratives-applicables-au-detachement-dans-transport-routier>). Sie dient dem Nachweis zur Einhaltung der Mindestlohnvorschriften und weiterer sozialer Komponenten im französischen Verkehrssektor. Der Mindestlohn auf Basis der Tarifverträge beträgt seit dem 1. Januar 2020 10,15 Euro.

### Geltungsbereich:

- Der grenzüberschreitende gewerbliche Straßengüter- und -personenverkehr sowie der Kabotageverkehr. Fahrer von Fahrzeugen unter 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht (t zGG) unterliegen ebenfalls dem Entsenderecht.
- Ausgenommen ist der Transitverkehr.

### Meldeverfahren:

Elektronische Anmeldung auf dem Online-Portal ‚SIPSI‘ unter [www.sipsi.travail.gouv.fr](http://www.sipsi.travail.gouv.fr) für jeden einzelnen Fahrer und Erstellung einer Entsendebescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer von maximal sechs Monaten für alle in diesem Zeitraum durchgeführte Fahrten durch den Transportunternehmer. Die enthaltenen persönlichen Daten werden nach Beendigung der Entsendung fünf Jahre lang gespeichert.

### Mitzuführende Dokumente im Fahrzeug:

- Entsendebescheinigung in Papierform bzw. digitaler Form
- A 1-Bescheinigung
- Arbeitsvertrag/Gehaltsabrechnungen zum Nachweis des Bruttostundenlohns, der Arbeitszeiten und der mit der Abrechnung abgegoltenen Zeiten in Papierform.

### Repräsentant:

Benennung eines in Frankreich ansässigen Repräsentanten als Verantwortlicher für die Dauer der Dienstleistung gegenüber den französischen Behörden bis mindestens 18 Monate nach der Entsendung. Der Repräsentant muss in Frankreich ein Gewerbe angemeldet haben und über eine so genannte SIRET-Nummer verfügen.

### Sanktionen:

- Verstöße, wie das Nichtmitführen oder das nicht korrekte Ausfüllen der Entsendebescheinigung werden mit Strafen bis zu 750 Euro geahndet, das Fehlen anderer mitzuführender Dokumente mit Strafen bis zu 450 Euro.
- Kann das Unternehmen keine Entsendebescheinigung oder A1-Bescheinigung vorlegen oder wurde kein Vertreter in Frankreich bestellt, drohen Strafen von bis zu 2.000 Euro je Arbeitnehmer, bei wiederholten Verstößen innerhalb eines Jahres bis zu 4.000 Euro.

Auftraggeberhaftung:

Die Einhaltung der Verpflichtungen und die Verantwortung treffen allein den Empfänger in Frankreich.

Ansprechstellen:

- Ministère de l'Environnement, de l'Énergie et de la Mer  
(<http://www.developpement-durable.gouv.fr/formalites-declaratives-applicables-au-detachement-dans-transport-routier>)
- FNTR, Fédération Nationale de Transports Routiers, 75017 Paris  
E-Mail: [fntr@fntr.fr](mailto:fntr@fntr.fr).

Weitere Informationen:

<https://www.sipsi.travail.gouv.fr/faq>

## Italien

Seit dem 26. Dezember 2016 müssen ausländische Transportunternehmen bei Kabotage-transporten in Italien tätige Arbeitnehmer dem italienischen Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten mit einem Meldeformular angezeigt werden. Gesetzliche Grundlage bilden das italienische Mindestlohngesetz (Salario Minimo Italiano), das Legislativdekret Nr. 136/2016 vom 17. Juli 2016, das die europäische Durchsetzungsrichtlinie 2014/67/EU zur Entsendung umsetzt (<http://www.distaccoue.lavoro.gov.it/Pages/Home.aspx>) sowie das Gesetz Nr. 96 vom 21. Juni 2017. Hauptanliegen der neuen Regelung ist die Gleichstellung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von entsandten Arbeitnehmern und in Italien beschäftigten Arbeitnehmern. Der Mindestlohn ist abhängig vom regional gültigen Kollektivvertrag des italienischen Verkehrsgewerbes.

### Geltungsbereich:

- Ausschließlich Kabotage Transporte

### Meldeverfahren:

- Elektronische Anmeldung des im Kabotageverkehr eingesetzten Fahrpersonals für einen Zeitraum von drei Monaten mit einem speziellen (Entsende-)Meldeformular ‚Modello UNI\_ CAB\_UE‘ (nur in Italienisch verfügbar) auf dem Portal ‚Lavoro‘. Auf dem Formular können bis zu fünf Fahrer eingetragen werden.
- Nach Italien entsandte Arbeitnehmer im Kabotageverkehr müssen spätestens am Vortag der Arbeitsaufnahme in Italien bis 24:00 Uhr beim zuständigen italienischen Ministerium gemeldet sein.

### Dokumente:

- Arbeitsverträge des Fahrpersonals,
- Lohn- und Gehaltsabrechnungen,
- Dokument zum Beginn, Ende und Dauer der zugrundeliegenden Arbeitszeit,
- Dokumentation über die erfolgten Gehaltszahlungen,
- Angaben zum entsendenden Unternehmen,
- Angaben zur Sozialversicherungspflicht.

Neben dem Entsendeformular UNI\_CAB\_UE müssen Kopien dieser Dokumente in **italienischer Sprache** beim Repräsentanten in Italien hinterlegt werden.

### Mitzuführende Dokumente im Fahrzeug:

- Entsendebescheinigung ‚Distaccio‘ unter Angabe des Mindeststundenlohns und der Erstattung von Reisekosten an das Fahrpersonal,
- ausgedruckter Arbeitsvertrag des eingesetzten Fahrpersonals,
- Aktuelle Lohn-/Gehaltsabrechnung.

### Repräsentant:



Benennung eines Vertreters in Italien, der als Verantwortlicher gegenüber den italienischen Behörden im Rahmen von Kontrollen bis zu zwei Jahre nach der Entsendung fungiert.

#### Sanktionen:

- Bei fehlender Anmeldung der Entsendung fallen Bußgelder zwischen 150 und 500 Euro für jeden Arbeitnehmer an.
- Bei Nichtmitführung der Entsendebescheinigung, einer nicht in italienischer Sprache mitgeführten Entsendebescheinigung oder dem Fehlen der Kopie der letzten Gehaltsabrechnung (mit italienischer Übersetzung) im Rahmen einer Kabotagebeförderung wird der Fahrer mit einem Bußgeld zwischen 1.000 und 10.000 Euro belegt mit der Option, die Zahlung innerhalb von fünf Tagen mit 30 Prozent Rabatt zu leisten.
- Bei Nichtbenennung eines Repräsentanten beträgt das Bußgeld zwischen 2.000 und 6.000 Euro.
- Bei fehlender A1-Bescheinigung beträgt das Bußgeld bis zu 6.000 Euro je Arbeitnehmer.
- Bei unkorrekten Angaben bei der Entsendung wird sowohl beim ausländischen Unternehmen als auch beim italienischen Unternehmen (Auftraggeber) ein Bußgeld in Höhe von 50 Euro für jeden Arbeitnehmer pro Tag erhoben (mindestens 5.000 Euro und maximal 50.000 Euro).

#### Ansprechstellen:

- Ministero del Lavoro e delle Politiche Sociali, Direzione Generale della tutela delle condizioni di lavoro e delle relazioni industriali, E-Mail: [distaccoUE@lavoro.gov.it](mailto:distaccoUE@lavoro.gov.it).
- Fedespedi, Federazione Nazionale delle Imprese di Spedizioni Internazionali, 20124 Milano, E-Mail: [stefano.brambilla@fedespedi.it](mailto:stefano.brambilla@fedespedi.it).

## Österreich

Das am 1. Januar 2017 in Kraft getretene Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G) setzt die EU-Entsenderichtlinie im Straßengüterverkehr um ([www.entsendeplattform.at](http://www.entsendeplattform.at)). Ziel des Gesetzes ist die Einhaltung des österreichischen Mindestlohns für In- und Ausländer. Der Mindestlohn in Österreich wurde zum 1. Januar 2020 um 2,5 Prozent angehoben (<https://www.kollektivvertrag.at/kv/gueterbefoerderungsgewerbe-arb/gueterbefoerderungsgewerbe-kurzuebersicht/367109?d=Touch%2F>). Für Fahrer mit einem Fahrzeug über 3,5 t zGG mit bis zu drei Achsen und einer Betriebszugehörigkeit bis zu fünf Jahren liegt der Mindestlohn beispielsweise bei 9,42 Euro.

Für die Entsendung jedes einzelnen Arbeitnehmers ist ein elektronisches Anmeldeformular erforderlich.

### Geltungsbereich:

- Güterbeförderungen von und nach Österreich und Kabotagebeförderungen.
- Ausgenommen sind lediglich Transitfahrten durch Österreich.

### Meldeverfahren:

- Entsendemeldungen sind vom Transportunternehmen pauschal für jeweils sechs Monate für die Entsendung eines mobilen Arbeitnehmers im Transportbereich (Güter- und Personenbeförderungen auf dem Schienen-, Land-, Luft- oder Wasserweg) vor der Einreise nach Österreich bzw. im Fall einer spontanen Kabotagebeförderung vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme ausschließlich mit dem elektronischen Entsendeformular ZKO3-T (Transport) [https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show\\_det.asp?Typ=SD&STyp=&MidVal=34171&s=zko](https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_det.asp?Typ=SD&STyp=&MidVal=34171&s=zko) vorgenommen werden, unabhängig von einer konkreten Entsendung.
- Das bis zum 31. Mai 2017 zu benutzende Formular ZKO3 ist weiterhin verfügbar, soll aber nunmehr anderen Berufsgruppen als den Arbeitnehmern im Transportbereich dienen.

### Mitzuführende Dokumente im Fahrzeug:

- eine Kopie der Entsendemeldung ZKO3-T, mit Angaben zum Arbeitgeber und zum Fahrer, zur Höhe des Lohns und dem Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber sowie zur Tätigkeit des Arbeitnehmers (im Normalfall = Fahrer),
- die A 1-Bescheinigung als Nachweis des zuständigen Sozialversicherungsträgers (in der jeweiligen Landessprache),
- den Arbeitsvertrag (in Deutsch oder Englisch).

Die Unterlagen sind grundsätzlich im Fahrzeug in Papier- oder elektronischer Form mitzuführen und den Kontrollbehörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Höhe des zu zahlenden Mindestlohns für den nach Österreich entsandten Arbeitnehmer richtet sich nach

dem jeweiligen österreichischen Kollektivvertrag, wo nach Ausbildungsgrad, Betriebszugehörigkeit und Art der beförderten Güter unterschieden wird.

Die Lohnunterlagen, aus denen das tatsächlich bezahlte Entgelt an den Arbeitnehmer während der Beschäftigung in Österreich hervorgeht und Arbeitsaufzeichnungen müssen nur auf Verlangen der Behörden nach einer Kontrolle des Arbeitnehmers innerhalb von 14 Tagen übermittelt werden. Der Zeitraum, für den die Unterlagen übermittelt werden müssen, umfasst jenen Kalendermonat, in dem eine Kontrolle des Arbeitnehmers erfolgt ist, sowie den Vormonat, wenn der Arbeitnehmer in Österreich tätig war.

#### Repräsentant:

Es wird kein Repräsentant in Österreich benötigt.

#### Sanktionen:

- Bei Nichtmitführung der vorgeschriebenen Dokumente im Fahrzeug wird ein Bußgeld zwischen 1.000 und 10.000 Euro erhoben, im Wiederholungsfall von 2.000 bis 20.000 Euro.
- Bei Nichtmitführung der A1-Bescheinigung kann ein Bußgeld bis zu 20.000 Euro je Arbeitnehmer bzw. im Wiederholungsfall bis zu 50.000 Euro und gegebenenfalls ein fünfjähriges Verbot der Leistungserbringung in Österreich.
- Bei Nichtzahlung des österreichischen Mindestlohns beträgt das Bußgeld 1.000 bis 10.000 Euro.
- Bei fehlender Anmeldung der Entsendung im Online-Portal können ebenfalls Bußgelder zwischen 1.000 und 10.000 Euro anfallen, bei Wiederholungen 2.000 bis 20.000 Euro.
- Bei Nichtmitführung der Online-Anmeldung zur Entsendung im Fahrzeug beträgt das Bußgeld zwischen 500 und 5.000 Euro, im Wiederholungsfall zwischen 1.000 und 10.000 Euro.
- Bei Datenänderungen, die nicht in den Dokumenten enthalten sind, beträgt das Bußgeld zwischen 41 und 4.140 Euro.

#### Auftraggeberhaftung:

Nach dem österreichischen Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz besteht für den österreichischen Auftraggeber/Spediteur im Transportbereich keine Haftung. Die Bestimmungen betreffen ausschließlich das entsendende ausländische Transportunternehmen. Ein österreichischer Auftraggeber haftet jedoch nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, sofern er die Dienstleistungen als Auftraggeber an einen anderen Dienstleister im Ausland vergibt.

#### Ansprechstellen / Weitere Informationen:

- Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung, Brehmstraße 14, 1140 Wien, E-Mail: [post.finpole-zko@bmf.gv.at](mailto:post.finpole-zko@bmf.gv.at).

- Informationsblatt des österreichischen Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAASK): [http://www.entsendeplattform.at/cms/Z04/Z04\\_999\\_15/lsg-bg-aktuelles-zum-transportbereich](http://www.entsendeplattform.at/cms/Z04/Z04_999_15/lsg-bg-aktuelles-zum-transportbereich).
- Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe, Wirtschaftskammer Österreich, Wiener Hauptstraße, 68, 1040 Wien, Telefon: +43 (1) 9616 363, Telefax: +43 (1) 9616 376, E-Mail: [peter.tropper@aisoe.at](mailto:peter.tropper@aisoe.at).

## Norwegen

Seit dem 1. Juli 2015 gilt in Norwegen auf Basis des Gesetzes Nr. 554 vom 11. Mai 2015 ein Mindestlohn im gewerblichen Straßengüterverkehr für Beförderungen mit Fahrzeugen über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht. Neben dem Mindestlohn von 175,95 Norwegischen Kronen/NOK (circa 18,91 Euro) pro Arbeitsstunde ist ein anteiliger Spesensatz pro 24 Stunden zu zahlen <http://www.arbeidstilsynet.no>.

### Geltungsbereich:

- Nationaler Verkehr mit Fahrzeugen über 3,5 t zGG durch norwegische Unternehmer.
- Kabotage Transporte und Beförderungen im Vor- und Nachlauf des Kombinierten Verkehrs durch ausländische Unternehmer.
- Ausgenommen sind grenzüberschreitende Verkehre von und nach Norwegen durch ausländische Transportunternehmer.

### Meldeverfahren:

Es gibt keine Vorschrift, dass vor einer Kabotagefahrt eine Meldung gemacht werden muss.

### Mitzuführende Dokumente im Fahrzeug:

- Notwendige Dokumente, wie Frachtbriefe, Transportgenehmigungen, Fahrerlizenzen, Fahrzeugzulassungen etc. müssen wie üblich im Fahrzeug mitgeführt werden.
- Lohnunterlagen, aus denen die Höhe der gezahlten Entgelte an die Fahrer hervorgeht, brauchen nicht im Fahrzeug mitgeführt zu werden. Jedoch müssen sie vom Transportunternehmer als Arbeitgeber nachgereicht werden, wenn dies von den zuständigen Behörden verlangt wird.

### Repräsentant:

Es ist kein Verantwortlicher Vertreter in Norwegen erforderlich.

### Sanktionen:

Strafen hängen von der Schwere des Verstoßes ab, einschließlich der Lohndifferenz zwischen dem tatsächlich gezahlten Lohn und dem norwegischen Mindestlohn. Gleichzeitig drohen bei groben Verstößen auch Gefängnisstrafen von bis zu einem Jahr.

### Auftraggeberhaftung:

Dem Empfänger in Norwegen kommt eine Informations- und Aufsichtspflicht zu, das heißt dieser kann bei Verstößen gegen die Mindestlohnvorschriften mit verantwortlich gemacht werden.

### Ansprechstellen:

- Arbeidstilsynet, <http://www.arbeidstilsynet.no>

- NLF, Norges Lastebileier-Forbund, 0030 Oslo, E-Mail: [post@lastebil.no](mailto:post@lastebil.no)

## Luxemburg

Im Mai 2017 ist im Großherzogtum Luxemburg ein Gesetz vom 14. März 2017 zur Umsetzung der EU-Entsenderichtlinie 2014/67/EU in nationales Recht in Kraft getreten, demzufolge unterliegen alle ausländischen Arbeitnehmer einer Reihe von Verpflichtungen, unter anderem der elektronischen Voranmeldung, der Einhaltung des luxemburgischen Mindestlohns, der Mitführung verschiedener Dokumente im Fahrzeug und der Benennung eines Repräsentanten in Luxemburg (<http://www.itm.lu/de/home/fag/ddt/detachement/le-detachement-de-salaries-de-le.html>). Der Mindestlohn in Luxemburg hängt von der Qualifikation des Fahrers ab und lag im Jahr 2018 bei mindestens 11,55 Euro, bzw. zwischen rd. 2.071 und 2.485 Euro.

*Nach Mitteilung der zuständigen Gewerbeaufsicht ITM wurden die Entsendevorschriften und die Prüfung der Einhaltung der luxemburgischen Mindestlohnvorschriften für die entsandten Arbeitnehmer im grenzüberschreitenden Güter- und Personenverkehr im Januar 2018 bis auf weiteres ausgesetzt, bis die EU einheitliche spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor festgelegt hat.*

### Geltungsbereich:

- Güterbeförderungen von und nach Luxemburg und Kabotagebeförderungen.
- Ausgenommen sind lediglich Transitfahrten durch Luxemburg.

### Meldeverfahren:

- Entsendemeldungen sind vom Transportunternehmen für jede einzelne Entsendung eines mobilen Arbeitnehmers im Transportbereich (Güter- und Personenbeförderungen auf der Straße) über die elektronische Plattform unter <https://guichet.itm.lu/edetach/> (verfügbar in Deutsch, Englisch und Französisch) bei der Inspection du Travail et des Mines (ITM) vorzunehmen, unabhängig von der Dauer des Aufenthalts. Da das luxemburgische Gesetz keine speziellen Entsendemeldungen für mobile Arbeitnehmer vorsieht, sollte bei der Frage nach der Anschrift des Beschäftigungsorts in Luxemburg hier der Be- oder Entladeort in Luxemburg angegeben werden.
- Für die Anmeldung sind unter anderem das Original oder die beglaubigte Kopie der A 1-Bescheinigung, eine Kopie des Arbeitsvertrags und Lohnabrechnungen zu übermitteln. Die Dokumente müssen in deutscher oder französischer Sprache abgefasst sein. Das Arbeitsentgelt des ausländischen Fahrers muss mindestens dem in Luxemburg geltenden Mindestlohn (11,55-13,86 Euro pro Stunde, je nach Alter und Qualifikation) entsprechen, alternativ dem auf einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag der Branche in Luxemburg basierenden Tariflohn. Als Hilfestellung gibt es einen Download für ein deutschsprachiges Benutzerhandbuch für die Anmeldung.
- Im Anschluss an die Registrierung erhält das entsendende Unternehmen einen Sozialausweis (social badge) für jeden entsandten Arbeitnehmer.
- Gefordert wird auch die Vorlage einer Mehrwertsteuer-Bescheinigung der „Administration de l'enregistrement et des domaines – AED“, bzw. der Ablehnungsbescheid des Antrags auf Erteilung einer luxemburgischen USt-ID.
- Amtliche Dokumente zur Bescheinigung der beruflichen Qualifikationen der Arbeitnehmer. Hier reicht der im Führerschein eingetragene Code 95 als Nachweis der beruflichen Qualifikation als Lkw-Fahrer aus.

- Kopie der ärztlichen Einstellungsbescheinigung der für die jeweilige Branche zuständigen arbeitsmedizinischen Dienste.

#### Mitzuführende Dokumente im Fahrzeug:

- der Sozialausweis (social badge) als Papiausdruck oder in elektronischer Form (auf dem Tablet oder Smartphone) mit lesbarem QR-Code,
- die A 1-Bescheinigung (bzw. die Kopie eines ausgefüllten Antragformulars).

#### Repräsentant:

Es muss ein in Luxemburg ansässiger Repräsentant benannt werden. Dabei kann es sich um eine beliebige natürliche oder juristische Person handeln. Als Repräsentant kann auch der Fahrer fungieren. Der Repräsentant übernimmt keinerlei rechtliche Haftung, sondern dient lediglich als Kontaktperson gegenüber dem Luxemburger Gewerbeamt ITM.

#### Auftraggeberhaftung:

Auftraggeber und Subunternehmer/Dienstleister unterliegen einer Informations- und einer Weisungspflicht gegenüber der ITM. Der Auftraggeber haftet bei Verstößen gesamtschuldnerisch mit dem entsendenden Unternehmen für die Zahlung der Vergütungen, Entschädigungen und Abgaben, die an die Arbeitnehmer des Unternehmens zu zahlen sind, einschließlich der entsprechenden Sozialabgaben. Gleichmaßen ist der Auftraggeber verpflichtet zu prüfen, ob der Dienstleister seinen Pflichten in Bezug auf die Entsendemeldung, die Benennung einer Kontaktperson gegenüber der ITM, dem Zoll und der Polizei nachgekommen ist.

#### Sanktionen:

- Verstöße werden mit Bußgeldern zwischen 1.000 und 5.000 Euro pro entsandtem Arbeitnehmer geahndet, im Wiederholungsfall innerhalb von zwei Jahren zwischen 2.000 und 10.000 Euro.
- Der Gesamtbetrag des Bußgelds darf 50.000 Euro nicht übersteigen.

#### Ansprechstellen:

- Inspection du Travail et des Mines (ITM), 3, rue des Primeurs, 2361 Strassen, B.P. 27, L-2010 Luxembourg, Telefon: +352 247-76100, E-Mail: [contact@itm.etat.lu](mailto:contact@itm.etat.lu) – Administration des douanes et accises (Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung)
- Confédération Luxembourgeoise du Commerce (CLC), Blazenka Bartolovic (Conseillère CLC), Telefon: +352 439-444718, E-Mail: [blazenka.bartolovic@clc.lu](mailto:blazenka.bartolovic@clc.lu).



## **Belgien**

Belgien hat zum 1. Januar 2017 die EU-Durchsetzungs-Richtlinie zur EU-Entsenderichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Dies bedeutet, dass ausländischen Arbeitnehmern, die zeitweise nach Belgien entsandt werden, für die Dauer ihres Aufenthalts in Belgien der belgische Mindestlohn zu zahlen ist. In Belgien sind die geltenden Mindestlöhne für die einzelnen Branchen in kollektiven Arbeitsabkommen festgelegt. Im Transportgewerbe liegt der Mindestlohn für einen Fahrer eines Fahrzeugs über 15 t zGG oder einer Fahrzeugkombination sowie von Fahrern mit einer ADR-Qualifikation oder einer Eignung für temperaturregeführte Güter für eine 38-Stunden-Woche bei 11,65 Euro pro Stunde.

### Geltungsbereich:

Im Rahmen des Straßengüterverkehrs erfolgte die Anwendung des Entsenderechts bislang ausschließlich für den Bereich der Kabotagetransporte, wo das hierfür eingesetzte Fahrpersonal mit Hilfe des Meldenachweises Limosa (Dokument L1) vom Transportunternehmer vorab registriert werden muss. Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr fallen derzeit nicht unter diese Regelung. Ebenso wenig ist auch der Transitverkehr davon betroffen. Für selbstständige Fahrer aus den EU-Staaten besteht hingegen keine Anmeldepflicht

### Meldeverfahren:

Elektronische Registrierung vor jeder Arbeitsaufnahme unter [https://www.international.socialsecurity.be/working\\_in\\_belgium/de/documents/certificate\\_D.pdf](https://www.international.socialsecurity.be/working_in_belgium/de/documents/certificate_D.pdf).

### Mitzuführende Dokumente im Fahrzeug:

- Limosa-Bescheinigung als Entsendebescheinigung,
- die A 1-Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers,
- die Lohnunterlagen der Fahrer (Arbeitsvertrag und letzte Lohnabrechnung).

### Repräsentant:

Ausländische Arbeitgeber müssen einen Repräsentanten („personne de liaison“) gegenüber den belgischen Behörden benennen, der die erforderlichen Informationen über den zur Anwendung kommenden Lohn und die Arbeitsbedingungen vorhält. Dieser muss aber nicht in Belgien ansässig sein und kann auch durch den Geschäftsführer oder eine sonstige im Unternehmen verantwortliche Person gestellt werden.

### Sanktionen:

Bei Verstößen ist das entsendende Unternehmen verantwortlich.

### Weitere Informationen:

[https://www.international.socialsecurity.be/working\\_in\\_belgium/de/limosa.html](https://www.international.socialsecurity.be/working_in_belgium/de/limosa.html)

## Tschechien

Entsprechend den Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik wird die Entsendung von Arbeitnehmern entsprechend der Richtlinie 96/71/EG vor allem durch das Gesetz Nr. 262/2006GBL. (Arbeitsgesetzbuch) und das Gesetz Nr. 435/2004 GBL. (Beschäftigungsgesetz) geregelt. Seit dem 1. April 2017 kommt das Gesetz Nr. 93/2017 zur Umsetzung der EU-Entsenderichtlinie 2014/67/EU in nationales Recht zur Anwendung. Aufgrund dessen sind Arbeitgeber im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet, für jeden nach Tschechien entsandten Arbeitnehmer am Arbeitsort ein Dokument über das arbeitsrechtliche Verhältnis (z. B. Arbeitsvertrag) in tschechischer Sprache bereitzuhalten, das heißt im Fahrzeug mitzuführen ([www.suip.cz](http://www.suip.cz)). Die tschechischen Lohn- und Sozialbestimmungen sind einzuhalten ([www.suip.cz/deutsche-dokumente](http://www.suip.cz/deutsche-dokumente)). Der Mindestlohn tarif für eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden beträgt 14.600 Tschechische Kronen/CZK (ca. 580 Euro) bzw. 87,30 CZK pro Stunde (Stand: 1. Januar 2020). Je nach Arbeitskategorie können die Mindestlöhne bis zu 29.200 CZK betragen. Tarifverträge im Sinn von Art. 3, Abs.8 der Richtlinie 96/71/EG gibt es derzeit in Tschechien nicht.

### Geltungsbereich:

- Güterbeförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr und Kabotagebeförderungen.
- Offen ist die Anwendung des Entsenderechts bei Beförderungen im Transitverkehr.

### Meldeverfahren:

- Grundsätzlich sind ausländische Arbeitgeber, die einen Arbeitnehmer nach Tschechien entsenden, verpflichtet, die zuständige regionale Dienststelle des tschechischen Arbeitsamts spätestens am Tag der Arbeitsaufnahme schriftlich darüber zu informieren.
- Ausgenommen ist das im internationalen Verkehr eingesetzte (entsandte) **Fahrpersonal**, für das **keine** Anmeldung erforderlich ist.

### Mitzuführende Dokumente im Fahrzeug:

- Arbeitsvertrag, übersetzt ins Tschechische, auch in elektronischer Form.

### Repräsentant:

Es ist kein Repräsentant erforderlich.

### Sanktionen:

Können im Rahmen einer Fahrzeugkontrolle die erforderlichen Dokumente über die arbeitsrechtlichen Verhältnisse nicht vorschriftsmäßig vorgelegt werden, droht eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 500.000 CZK (circa 19.845 Euro).

### Ansprechstellen:

- SUIP (Státní úrad inspekce práce) – Staatsarbeitsaufsichtsbehörde, Kolarska 451/13, 74601 Opava, Telefon: +420 553696154, Telefax: +420 553626672, E-Mail: [poradenstvi@suip.cz](mailto:poradenstvi@suip.cz)
- Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten, Na Poricnim právu 1/376, 12801 Prag 2,  
Ausländische Beschäftigungsverhältnisse: Telefon: +420 221923349, E-Mail: [Martina.vacova1@mpsv.cz](mailto:Martina.vacova1@mpsv.cz)  
Auskunftserteilung: Telefon: +420 221922253, E-Mail: [matej.gregarek@mpvs.sk](mailto:matej.gregarek@mpvs.sk)
- CESMAD Bohemia (Tschechischer Straßengüterverkehrsverband), Nad Sokolovnou 117/1, 14700 Praha 4, [www.cesmad.com](http://www.cesmad.com)

## Niederlande

Zum 1. März 2020 soll in den Niederlanden die EU-Entsenderichtlinie 96/71/EG und die EU-Durchsetzungs-Richtlinie 2014/67/EG durch das sogenannte WagwEU-Gesetz (Wet arbeidsvoorwaarden gedetacheerde werknemers in de EU) in nationales Recht umgesetzt werden. Demnach gilt dort ab dem 1. März 2020 eine verbindliche Meldepflicht für Unternehmen aus Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), also den EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Liechtenstein, Island und der Schweiz, die ihre Mitarbeiter vorübergehend in den Niederlanden einsetzen. Für den Transportsektor bedeutet dies, dass der ausländische Unternehmer sein Fahrpersonal über ein Online-Portal anmelden muss. Dies soll auch -abweichend von der Praxis in den anderen EU-Staaten – für selbstfahrende Unternehmer gelten. Für Unternehmen des Straßengüterverkehrs ist eine Jahresmeldung ausreichend, d.h. nicht jeder einzelne Transport muss angemeldet werden. Bereits ab dem 1. Februar 2020 soll das Portal zur Meldung freigeschaltet werden unter <https://deutsch.postedworkers.nl/>.

Die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns oder des Tariflohns wird bei der Registrierung nicht abgefragt. Informationen zum niederländischen Mindestlohn sind zu finden unter: <https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/minimumloon/bedragen-minimumloon/bedragen-minimumloon-2020>.

### Geltungsbereich:

- Güterbeförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr und Kabotagebeförderungen.
- Ausgenommen ist der Transitverkehr.

### Meldeverfahren:

Die Anmeldung von Fahrern erfolgt über das Portal <https://deutsch.postedworkers.nl/> für jeden einzelnen Fahrer unter Angabe folgender Daten:

- Kontaktdaten der meldenden Person
- Name und Anschrift des einsetzenden Unternehmens
- Kontaktdaten des zu entsendenden Arbeitnehmers
- Kontaktdaten des Kunden/Auftraggebers
- Kontaktperson
- die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit
- die für die Lohnzahlung verantwortliche Person
- das Vorhandensein einer A1-Bescheinigung oder eines sonstigen Nachweises, aus dem hervorgeht, wo die Sozialversicherungsbeiträge für die Arbeitnehmer bezahlt werden
- die zugrundeliegende Branche

### Mitzuführende Dokumente im Fahrzeug:

- Der Fahrer braucht unterwegs keine Unterlagen mitzuführen.

### Repräsentant:

- Den niederländischen Behörden ist eine Kontaktperson zu melden. Dies könnte auch der Fahrer sein.
- Beim Arbeitgeber bzw. der Kontaktperson müssen folgende Unterlagen bereitgehalten werden: Arbeitsverträge, Gehalts- und Arbeitsnachweise, A1-Bescheinigungen und Zahlungsbelege.
- Die Dokumente müssen dort während der Entsendung und darüber hinaus fünf Jahre lang verfügbar sein.

### Sanktionen:

Sanktionen bei festgestellten Verstößen sind derzeit noch nicht bekannt. Möglicherweise wird es einen Übergangszeitraum geben, währenddessen noch keine Bußgelder von den zuständigen Kontrollorganen erhoben werden.

### Ansprechstellen:

- Ministerium für Soziales und Arbeit, [www.rijksoverheid.nl](http://www.rijksoverheid.nl). Es soll rechtzeitig ein Call Center für Rückfragen eingerichtet werden, das mit allen Kommunikationsmöglichkeiten ausgestattet sein wird.
- Transport en Logistiek Nederland (TLN), Postbus 3008, 2700 KS Zoetermeer, Telefon: +31 884567111, E-Mail: [info@tln.nl](mailto:info@tln.nl)

## Dänemark

Die dänische Regierung hat Anfang 2020 eine politische Vereinbarung zur Einführung eines Mindestlohns für ausländische Transportunternehmen vorgelegt, die in Dänemark Kabotagebeförderungen oder Vor- oder Nachläufe im Kombinierten Verkehr durchführen. Ausgenommen hiervon sollen internationale Transporte sein. Der anzuwendende Mindeststundenlohn soll später veröffentlicht und auf Basis der dänischen Tarifverträge festgelegt werden.

Diese Vereinbarung erfordert eine Änderung des dänischen Entsendegesetzes, die dann noch vom dänischen Parlament angenommen werden muss. Es ist davon auszugehen, dass dies im Laufe des Frühjahrs 2020 geschehen wird.

### Geltungsbereich:

- Kabotagebeförderungen mit Fahrzeugen über 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht
- Vor- und Nachläufe im Kombinierten Verkehr durch ausländische Unternehmen
- Ausgenommen sind grenzüberschreitende Beförderungen

### Meldeverfahren:

Es muss eine Entsendemeldung mit folgenden zu erwartenden Angaben gemacht werden: ☐ Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Kontaktdaten ☐ Beförderungsmittel/Fahrzeug ☐ Fahrzeugkennzeichen/Registrierungsnummer ☐ Beginn und Ende des Transports ☐ Name und Kontaktdaten des Fahrers ☐ Transportdokumente, die im Falle von Kontrollen im Fahrzeug mitzuführen sind: Entsendebescheinigung, Arbeitsvertrag, Gehalts-/Lohnnachweis, Nachweise der Arbeitszeit.

- Name und Anschrift des Unternehmens
- Name und Kontaktdaten des eingesetzten Fahrpersonals
- Angaben zum Beförderungsmittel/Fahrzeug: Fahrzeugkennzeichen/Registrierungsnummer
- Beginn und Ende des Transports

### Mitzuführende Dokumente im Fahrzeug:

- Entsendebescheinigung
- A1-Bescheinigung
- Arbeitsvertrag
- Gehalts-/Lohnnachweis
- Nachweise der Arbeitszeit

### Repräsentant:

- Derzeit ist nicht bekannt, ob ein verantwortlicher Vertreter vorgeschrieben ist.

### Sanktionen:

Im Falle des Fehlens einer Entsendebescheinigung oder falls die Entsendemeldung unvollständig bzw. unzureichend ist, wird ein Bußgeld von 10.000 DKK (ca. 1.340 Euro) erhoben. Bei wiederholten Verstößen erhöht sich das Bußgeld um 100 Prozent.

Falls der Mindestlohn nicht eingehalten wird, erfolgt die Festlegung des Bußgeldes auf Basis der Differenz zwischen dem Mindestlohn und dem tatsächlich bezahlten Lohn, mindestens aber bei 35.000 DKK (4.700 Euro). Bei wiederholten Verstößen gegen den Mindestlohn erhöht sich das Bußgeld um 100 Prozent.

### Ansprechstellen:

- Ministerium
- International Transport Danmark (ITD), Lyren 1, 6330 Padborg, Dänemark, Telefon: +45 74671233, , E-Mail: itd@itd.dk



### **DSLVL Bundesverband Spedition und Logistik e. V.**

Als Spitzen- und Bundesverband repräsentiert der DSLVL durch 16 regionale Landesverbände die verkehrsträgerübergreifenden Interessen von etwa 3.000 Speditions- und Logistikbetrieben, die mit insgesamt 605.000 Beschäftigten und einem jährlichen Branchenumsatz in Höhe von mehr als 100 Milliarden Euro wesentlicher Teil der drittgrößten Branche Deutschlands sind.

Die Mitgliederstruktur des DSLVL reicht von global agierenden Logistikkonzernen, 4PL- und 3PL-Providern über inhabergeführte Speditionshäuser (KMU) mit eigenen Lkw-Flotten sowie Befrachter von Binnenschiffen und Eisenbahnen bis hin zu See-, Luftfracht-, Zoll- und Lager-spezialisten.

Speditionen fördern und stärken die funktionale Verknüpfung sämtlicher Verkehrsträger. Die Verbandspolitik des DSLVL wird deshalb maßgeblich durch die verkehrsträgerübergreifende Organisations- und Steuerungsfunktion des Spediteurs bestimmt.

Der DSLVL ist politisches Sprachrohr sowie zentraler Ansprechpartner für die Bundesregierung, für die Institutionen von Bundestag und Bundesrat sowie für alle relevanten Bundesministerien und -behörden im Gesetzgebungs- und Gesetzumsetzungsprozess, soweit die Logistik und die Güterbeförderung betroffen sind.

Gemeinsam mit seinen Landesverbänden ist der DSLVL Berater und Dienstleister für die Unternehmen seiner Branche. Als Arbeitgeberverbände und Sozialpartner vertreten die DSLVL-Landesverbände die Branche in regionalen Tarifangelegenheiten.

Der DSLVL ist Mitglied des Europäischen Verbands für Spedition, Transport, Logistik und Zolldienstleistung (CLECAT), Brüssel, der Internationalen Föderation der Spediteurorganisationen (FIATA), Zürich, sowie assoziiertes Mitglied der Internationalen Straßentransport-Union (IRU), Genf. In diesen internationalen Netzwerken nimmt der DSLVL auch Einfluss auf die Entwicklung des EU-Rechts in Brüssel und Straßburg und auf internationale Übereinkommen der UN, der WTO, der WCO, u. a.

Der DSLVL unterstützt und fördert die Logistics Alliance Germany (LAG), ein öffentlich-privates Partnerschaftsprojekt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und der deutschen Logistikbranche, das den Logistikstandort Deutschland im Ausland vermarktet.

Die unter dem Dach des DSLVL organisierten Unternehmen fühlen sich den Zielen der sozialen Marktwirtschaft und der Europäischen Union verpflichtet.



**DSLVBundesverband Spedition und Logistik e. V.**

Friedrichstraße 155-156 | Unter den Linden 24  
10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30 40 50 228-0

E-Mail: [info@dslv.spediteure.de](mailto:info@dslv.spediteure.de)

[www.dslv.org](http://www.dslv.org) | [twitter.com/DSLVBerlin](https://twitter.com/DSLVBerlin)

Kontakt: Helmut Große, Leiter Internationaler Straßengüterverkehr  
Markus Suchert, Leiter Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht

E-Mail: [HGrosse@dslv.spediteure.de](mailto:HGrosse@dslv.spediteure.de)

[MSuchert@dslv.spediteure.de](mailto:MSuchert@dslv.spediteure.de)

Januar 2020